

Womit gefährdet ein Verein seine Gemeinnützigkeit?

(Sport-)Vereine sind ob der von ihnen erbrachten besonderen gesellschaftlichen Leistungen im Steuerrecht in vielerlei Hinsicht gegenüber Unternehmen bevorzugt. Begünstigungen bestehen beispielsweise bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer oder der Körperschaftssteuer.

Die einzelnen Aktivitäten des Sportvereines sind jedoch ihrer wirtschaftlichen Gestalt nach zu beurteilen. Hierbei hat sich der Begriff des Hilfsbetriebes etabliert, also jene Betriebe derer sich der Sportverein bedient um seine Ziele zu erreichen.

Der klassische Hilfsbetrieb ist der **unentbehrliche Hilfsbetrieb**. Die Abhaltung des Trainingsbetriebes und die Veranstaltung von Wettkämpfen sind die beiden Paradebeispiele. Alle unmittelbar mit diesen Aktivitäten verbundenen Einnahmen sind gänzlich steuerfrei. Dies beinhaltet beispielsweise Mitgliedsbeiträge, Startgelder, Ausbildungsentschädigungen bei Spielertransfers, konkret an diese Aktivitäten gebundene Sponsorgelder und Einnahmen aus einem kleinen Buffet im Rahmen dieser Sportveranstaltungen.

Daneben gibt es auch **entbehrliche Hilfsbetriebe**, also all jene Aktivitäten die in einer sinnvollen Verbindung zum Vereinszweck stehen, auf die der Verein aber theoretisch verzichten könnte. Der Verkauf von Sportausrüstung an die Mitglieder ohne Aufschlag, die Veranstaltung eines Vereinsballes, der Betrieb einer Punschhütte beim Weihnachtsmarkt zum Sammeln von Spenden. Die hierbei erzielten Überschüsse müssen im Verein verbleiben, und es darf auch nicht zu einem verdeckten Unternehmertum kommen. Die Einnahmen aus entbehrlichen Hilfsbetrieben sind bis 7.300 € von der Körperschaftssteuer befreit, für den darüber liegenden Teil müssen jedoch 25% an die Finanz abgeführt werden. Umsatzsteuerpflicht entsteht ab einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) (Kleinunternehmerregelung).

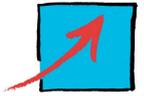
Daneben gibt es auch noch **begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe**, welche eine Gefahr für den Gemeinnützigkeitsstatus darstellen. Hier sind exemplarisch der Betrieb eines Gastronomiebetriebes am Fußballplatz, der Verkauf von Fanartikeln an mehreren Standorten oder die regelmäßige Veranstaltung von großen Bierzeltfesten, die weit über den Kreis der Vereinsmitglieder hinausgehen, zu nennen. Dieser Bereich ist für Vereine voll steuerpflichtig (Umsatz- und Körperschaftssteuer). Bis 40.000 € Jahresumsatz gilt hierbei gemäß Gesetz (§45a BAO) eine Ausnahmegenehmigung automatisch als erteilt, womit die Gemeinnützigkeit nicht verloren geht. Bei größeren Umsätzen droht jedoch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit wenn die Finanzlandesdirektion keine Genehmigung ausstellt.

Faustregel: Wenn es so aussieht wie eine unternehmerische gewerbliche Tätigkeit, wird es wohl auch eine sein! Geben sie also entsprechend bei allen nicht rein sportlichen Aktivitäten Acht, ob sie nicht den Vereinszweck aus den Augen verlieren und gefährden.



Mag. Rudolf Siart
ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien und
Nationaltrainer-Hammerwurf des Österreichischen Leichtathletikverbandes.

Weitere Infos zum Thema Sport und Steuern erhalten Sie unter www.siart.at oder
am
Steuertelefon unter 01/4931399.



SIART+TEAM TREUHAND